OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604089/5/JP/BR

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M A, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 13.11.2020, GZ: BauR-417-01-23-2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Strafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 13. November 2020, GZ: BauR-417-01-23-2019, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn M A (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Stunden). Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen X mit Schreiben der belangten Behörde vom 03. Mai 2019 aufgefordert worden zu sein bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 21. Juni 2018 um 15:56 Uhr in Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Wels, bis zu km 14.580 gelenkt hat. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 103 Abs 2 KFG verletzt.

1.2. Gegen die Höhe der mit diesem Straferkenntnis verhängten Strafe richtet sich die Beschwerde vom 18. November 2020. Bereits am Tag zuvor erreichte die Behörde ein Schreiben des Beschwerdeführers, in dem er vorbringt Notstandshilfe zu beziehen und auch Alimente zahlen zu müssen. Er bietet gleichzeitig eine Ratenzahlung an.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X mit Schreiben vom 03. Mai 2019 auf, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 21. Juni 2018 um 15:56 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Wels, bei km 14.580 gelenkt hat. Das Schreiben wurde an den

Beschwerdeführer persönlich gerichtet und nach erfolglosem Zustellversuch am 07. Mai 2019 beim Postamt x zur Abholung ab 08. Mai 2019 hinterlegt, es gilt mit diesem Tag als zugestellt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Das Schreiben wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben und am 28. Mai 2019 an die belangte Behörde zurückgesendet. Die Lenkerauskunft wurde nicht erstattet.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen aus Notstandshilfe in der Höhe von 898 Euro, ist unbescholten und geständig.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Gericht vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch im Straferkenntnis in Rechtskraft erwachsen.

2.4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer die Auskunft, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 21. Juni 2018 um 15:56 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Wels, bei km 14.580 gelenkt hat, nicht erteilt. Der objektive Tatbestand des Deliktes ist erfüllt. Da sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis lediglich gegen die Höhe der Strafe richtete, ist der Schuldspruch bereits in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses

Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu ahnden. Über den Beschwerdeführer wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 440 Euro verhängt. Er hat die Tat nicht geleugnet, im Gegenteil hat er nachvollziehbar die Lenkerauskunft nur aus dem Grund nicht erteilt, weil er von dem bei der Poststelle hinterlegten behördlichen Schreiben keine Kenntnis hatte. Nach Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens hat er sich umgehend an die belangte Behörde gewendet und bekannt gegeben, dass er der Lenker des Fahrzeuges war. Die für das Grunddelikt verhängte Strafe hat er umgehend bezahlt. Seine Beschwerde gegen das Straferkenntnis bezieht der Beschwerdeführer ausschließlich auf die Strafhöhe. Diese Haltung muss als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) gewertet werden. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Dem Beschwerdeführer muss außerdem seine bisherige einschlägige Unbescholtenheit zugute kommen. Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer lediglich Notstandshilfe bezieht, nennenswertes Vermögen besteht nicht.

Das Landesverwaltungsgericht geht daher in Verbindung mit seiner geständigen Verantwortung davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden.

II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Strafzumessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar